

Empfehlung zur Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten

Wien, im Februar 2008

ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44
Mail: office@wissenschaftsrat.ac.at • Web: www.wissenschaftsrat.ac.at

ÖSTERREICH
WISSENSCHAFTSRAT

Empfehlung zur Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten

1. Das UG 2002 hat mit der Entscheidung für eine professionelle Universitätsleitung mit umfassenden Zuständigkeiten, die gemeinsam mit Universitätsrat und Senat die Verantwortung für die Entwicklung und Steuerung der Universität trägt und diese nach außen repräsentiert, eine der autonomen Universität entsprechende Governance-Struktur angestrebt. Gleichzeitig hat das UG 2002 aber auch die seinerzeitige Kurienstruktur fortgeschrieben, die etwa bei der Zusammensetzung des Senats zum Tragen kommt. Gegenüber den früheren Gegebenheiten wurde allerdings die ‚Mitbestimmung‘ des so genannten akademischen ‚Mittelbaus‘ und der Studierenden zu Gunsten der Professorinnen und Professoren eingeschränkt.

2. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates ist die Kurienstruktur nicht geeignet, die konstruktive Mitwirkung und Mitverantwortung aller Universitätsangehörigen im Sinne von Good Public Governance zu gewährleisten. So ist die an den Universitäten auch noch unter dem UG 2002 fortgeschriebene Kurienstruktur institutioneller Ausdruck der Gruppenuniversität, die die politische Antwort auf die so genannte Ordinarienuniversität sein sollte. Diese Struktur hat sich, auch im europäischen und weiteren internationalen Kontext betrachtet, als ungeeignet erwiesen, die Probleme der Universität in ihrer Personal- und Mitbestimmungsstruktur zu lösen. Statt den gemeinsamen Willen und damit die Einheit der Universität zu stärken, hat sie Einzel- und Gruppeninteressen ungebührlichen Raum eröffnet. Sie hat den gemeinsamen Willen und damit die Universität als solche partikularisiert und ihr damit die Möglichkeit genommen, sich im Inneren als einheitliche, entscheidungsfähige Organisation und nach außen als leistungs- und wettbewerbsfähige Wissenschaftsorganisation zu entwickeln und zu behaupten.

3. Im Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode ist vorgesehen, die Kurienstruktur erneut zu ändern, wobei „alle unbefristet auf Laufbahnstellen beschäftigten Wissenschaftler/innen (...) eine Gruppe ('Kurie') bilden“ sollen. Nimmt man diese Absichtserklärung beim Wort, würde das darauf hinauslaufen, dass unter Umständen auch Doktorandinnen/Doktoranden den durch Berufung ins Amt gelangten Professorinnen und Professoren oder den durch Habilitation qualifizierten Universitätsangehörigen gleich gestellt würden. Dass eine Zusammenfassung von Universitätsangehörigen zu einer einheitlichen Gruppe, die unabhängig vom Grad der professionellen Qualifikation lediglich an das dienstrechtliche Merkmal der unbefristeten Bestellung anknüpft, grob sachwidrig wäre, liegt auf der Hand. Aber auch denkbare Modifikationen dieses Vorschlags, die auf eine 'einheitliche Kurie' zielen, die ohne Unterschied hochqualifizierte und mehr oder weniger wissenschaftlich qualifizierte Universitätsangehörige umfasst, würden dem Geist des UG 2002 widersprechen, das die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten stärken, Qualität in Forschung und Lehre sichern und dem entsprechend auch nach Qualifikation abgestufte Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnen wollte. Durch die Gleichstellung von Professorinnen und Professoren, deren Leistungsfähigkeit durch Promotion, Habilitation und ein streng selektives Berufungsverfahren dokumentiert ist, mit solchen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, für die dies (noch) nicht gilt, würde sich Österreich auch von der internationalen Universitätsentwicklung verabschieden. In diesem Zusammenhang ist auch vor einer unreflektierten Übertragung des US-amerikanischen ‚Faculty‘-Modells zu warnen. Abgesehen davon, dass an den amerikanischen Universitäten die ‚Faculty‘ sehr unterschiedlich zusammengesetzt ist (z.B. entweder nur Tenure-Professoren oder auch Lehrende im Tenure Track), entsprechen die Zuständigkeiten der ‚Faculty‘ keineswegs denen eines Senats nach UG 2002.

4. Die moderne autonome Universität braucht professionelle und handlungsfähige Führungs- und Entscheidungsstrukturen. Dazu gehört eine verantwortliche Universitätsleitung mit entsprechenden Leitungs- und Steuerungsbefugnissen. Sie

muss aber auch die Universitätsangehörigen auf den verschiedenen Ebenen der Universitätsorganisation mit verantwortlichen Aufgaben betrauen, weil sich eine Universität nicht nur zentralistisch steuern lässt, sondern auf Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Angehörigen, vor allem der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen, nicht verzichten kann. Diese für die Entwicklung einer Universität zentrale Frage einer sachgerechten Entscheidungsstruktur unterhalb der Leitungsebene und der Nutzung aller Potentiale kann nicht durch die Proklamierung einer Einheitskurie, sondern nur durch leistungsabhängige, funktionale Zuständigkeiten gelöst werden. Dabei ist von der folgenden Situation auszugehen: Als forschende und lehrende Subjekte sind zunächst alle wissenschaftlichen Universitätsangehörigen gleich. Von der Chance, an der Universitätsverwaltung mitzuwirken, die richtig verstanden auch eine Pflicht ist, sollte daher niemand nur wegen seiner Gruppenzugehörigkeit ausgeschlossen sein. Für die konkrete Betrauung mit Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnissen können allein Leistung und Kompetenz sowie die Bereitschaft als maßgeblich angesehen werden, tatsächlich Verantwortung zu übernehmen. Daher ist der Wissenschaftsrat der Auffassung, dass das im Regierungsprogramm vertretene Anliegen einer Stärkung der Mitwirkung des wissenschaftlichen 'Mittelbaus' nicht durch eine sachwidrige Erweiterung von 'Kurien' umgesetzt werden sollte. Ebenso wenig zielführend wäre es, den Betriebsrat im Universitätsrat mit Stimmrecht auszustatten.

5. Die Universität sollte vielmehr in die Lage versetzt werden, jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler unabhängig von ihrer oder seiner Gruppenzugehörigkeit mit Leitungs- und Mitwirkungsaufgaben zu betrauen, die oder der für die in Betracht kommenden Aufgaben entsprechend qualifiziert ist und die mit ihnen verbundenen Verantwortlichkeiten übernehmen kann. Wenn etwa in allen Universitäten den Rektoraten auch Angehörige aus mittleren Personalkategorien angehören und diese dort ausgezeichnete Arbeit in obersten Leitungsfunktionen erbringen, spricht das für sich. Das geltende Recht behindert die Umsetzung einer solchen Partizipationsstruktur in erster Linie durch die Regelung des § 20 Abs 5 UG 2002, wonach zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor bestellt werden kann

(abgesehen von der den bisherigen Status Habilitierter währenden Sonderregelung des § 122 Abs 5 UG 2002). Diese für die universitären Entscheidungsstrukturen zentrale Bestimmung müsste auch der Anknüpfungspunkt für jede Neuregelung sein, welche die im Regierungsprogramm ausgedrückte Intention in einer sachgerechten Art und Weise umsetzt, die tatsächlich als jene 'Weiterentwicklung' des UG 2002 angesehen werden kann, zu der sich das Regierungsprogramm in ganz grundsätzlicher Weise bekennt.

6. Der Wissenschaftsrat schlägt in Ergänzung seiner „Eckpunkte zur Novellierung des UG 2002“ vom November 2007 vor, die Regelung des § 20 Abs 5 UG 2002 in der Weise abzuändern, dass das Rektorat jede Angehörige und jeden Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit bestellen kann. Die Bestellung durch das Rektorat stellt sicher, dass die Betrauung mit verantwortlichen Funktionen auf der mittleren oder unteren Organisationsebene selbst als wichtige Führungsaufgabe wahrgenommen wird. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass diese mit Führungsaufgaben betrauten Personen auch das Vertrauen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsprechenden Organisationseinheit genießen, in erster Linie wiederum das der entsprechenden wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätsangehörigen. Dies soll nach Auffassung des Wissenschaftsrates dadurch bewerkstelligt werden, dass die Bestellung durch das Rektorat nur nach erfolgter Anhörung der Angehörigen der Organisationseinheit erfolgen darf. Auf diese Weise ließe sich auf der Ebene der einzelnen Organisationseinheiten die Idee einer Zusammenfassung aller lehrenden und forschenden Universitätsangehörigen zu einer ‚Faculty‘ realisieren.